

Widerspruch im Sozialrecht: wann, wie und warum?

Von Alexander Engel

► Irren ist menschlich – das betrifft auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialverwaltung. Wenn Bescheide fehlerhaft sind, führt dies dazu, dass beantragte Leistungen nicht oder nur in einem geringeren Umfang bewilligt werden. Es stellt sich nun die Frage, wie man sich verhalten soll, wenn man mit der Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden ist.

Es kann vorkommen, dass im Verwaltungsverfahren von einem Sachverhalt ausgegangen wurde, der nicht der Realität entspricht. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Pflegestufe abgelehnt wird, weil in der Begutachtung von einem unzureichenden Pflegebedarf ausgegangen wurde. Des Weiteren können vorhandene Entscheidungsspielräume der Behörde möglicherweise zum Anlass für einen Widerspruch werden. Wenn z.B. eine medizinische Rehabilitation beantragt wird, steht der Krankenkassen hinsichtlich Art, Umfang, Dauer, Beginn und Durchführung der Leistung ein Ermessensspielraum zu (§ 40 Abs. 3 S. 1 SGB V). Im Bescheid der Krankenkasse müssen daher die Gesichtspunkte ersichtlich sein, von denen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist. Sollte dies nicht der Fall sein oder die Begründung nicht nachvollziehbar sein, dann sollte ein Widerspruch eingelegt werden.

Warum widersprechen?

Wenn eine beantragte Leistung nicht bewilligt wird, muss zeitnah gehandelt werden, denn im Verwaltungsverfahren bleibt ein Verwaltungsakt (die behördliche Entscheidung) gültig, unabhängig davon, ob sie rechtlich richtig (rechtmäßig) oder falsch (rechtswidrig) ist. Damit eine rechtswidrige Entscheidung ihre Wirksamkeit verliert, muss sie zwingend durch eine neue Entscheidung geändert oder aufgehoben werden, und hier kommt der Widerspruch zum Tragen.

Widerspruchsfristen beachten

Gegen Entscheidungen der Behörde können sich Bürgerinnen und Bürger mithilfe eines Widerspruchs wehren, dabei ist es unerheblich, ob die Entscheidung schriftlich per Bescheid übermittelt oder mündlich mitgeteilt wurde. Wichtig ist es in jedem Fall, schnell aktiv zu werden. Ein Widerspruch muss innerhalb eines Monats eingereicht werden (§ 84 Abs. 1 SGG, § 70 VwGO). In der Regel werden Bescheide per Post versendet und die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Ein Brief gilt als zugegangen, wenn er in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen wurde, dabei spielt es keine Rolle, ob der Brief durch die Empfängerin bzw. den Empfänger aus dem Briefkasten entnommen wurde. Um die Feststellung des Zugangs zu erleichtern, gilt ein Brief drei Tage, nachdem er aufgegeben wurde (Datum des Poststempels), als zugegangen.

Jedoch gibt es keine Regel ohne Ausnahme: Die Monatsfrist gilt nur dann, wenn der Bescheid eine korrekte Rechtsmittelbelehrung enthält. Eine Rechtsmittelbelehrung ist der Hinweis, der sich zu meist im unteren Teil eines Bescheides finden lässt, und darauf verweist, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der

ausstellenden Behörde eingelegt werden muss. Fehlt dieser Hinweis, dann verlängert sich die Frist, in der dem Bescheid widersprochen werden kann, auf ein Jahr (§ 66 SGG, § 58 Abs. 2 VwGO). Insbesondere Krankenkassen verschicken Schreiben, in denen sie nur darstellen, dass sie eine Leistung nicht bewilligen und warum sie dies tun, ohne auf die Rechtsfolgen zu verweisen. Hierbei handelt es sich um Bescheide (Verwaltungsakte), gegen die innerhalb einer Jahresfrist Widerspruch eingelegt werden kann.

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Behörde muss schriftlich erfolgen oder bei der Behörde, die den Bescheid erstellt hat, vorgebracht und dort von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen niedergeschrieben werden (§ 84 SGG). Der selbst verfasste Widerspruch sollte durch die widersprechende Person unterschrieben werden und muss postalisch oder per Fax an die Behörde übermittelt werden. Ein telefonischer, mündlicher oder per E-Mail erfolgter Widerspruch wird hingegen nicht wirksam.

Ein Widerspruch kann ohne größere Probleme selbst verfasst werden. So werden an die Formulierungen keine besonderen Ansprüche gestellt. Am besten ist die Sprache sachlich und die jeweiligen Begründungen zielen auf die gesetzlichen Regelungen ab. Zum Ausdruck kommen muss der Umstand, dass die betroffene Person sich durch die Entscheidung der Behörde beeinträchtigt fühlt und eine Überprüfung durch die Verwaltung anstrebt. Vermieden werden sollten Drohungen, Beschimpfungen oder »Bettelbriefe«, da diese zumeist nicht zielführend sind und zu einem gegenteiligen Effekt führen können.

Hier eine kleine Checkliste der wichtigsten Punkte, die in den Widerspruch gehören:

- Name, Adresse und das Datum
- Anschrift der Behörde, an die der Widerspruch gerichtet ist
- die Erklärung, dass Sie Widerspruch einlegen
- das Datum des Bescheides, gegen den der Widerspruch eingelegt wird
- das Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Bescheides
- eine Begründung, aus welchem Grund Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Formulieren Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können. Es ist keine juristische Fachsprache notwendig.
- Ihre Unterschrift

Das Widerspruchsverfahren verursacht keine Kosten für die widersprechende Person. Es sollte daher immer dann in Anspruch genommen werden, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihnen eine Leistung zu Unrecht versagt wird. ◀

Alexander Engel ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln und im Forschungsteam der Technischen Hochschule Köln.